

STEUERBERATERKAMMERN

Fortbildungsprüfung 2010/2011
Steuerfachwirt/in

Fach: **R e c h n u n g s w e s e n**

Aufgabenheft

- Teil I : **Buchführung u. Jahresabschluss
nach handels- und Steuerrecht** (76 P.)
- Teil II : **Kosten- und Leistungsrechnung** (12 P.)
- Teil III: **Gesellschaftsrecht** (12 P.)

Bearbeitungszeit: 240 Minuten

Bearbeitungstag: Freitag, 10.12.2010

Prüfungsteilnehmer/in:

Name: _____ Vorname: _____

Anschrift: _____

- Hinweise:**
- Das Aufgabenheft ist zwingend mit dem Lösungsheft abzugeben!
 - Die Aufgaben sind nur in dem vorgesehenen Lösungsheft zu lösen!
 - Das Lösungsheft darf nicht getrennt werden!
 - Die Lösungen sind zu betiteln (z. B. Lösung zu Sachverhalt 1)!
 - Bei der Darstellung ist auf saubere und übersichtliche Form zu achten!
 - Der markierte Rand ist freizulassen!
 - **Bitte geben Sie Ihren Namen, Vornamen und Ihre Anschrift sowohl auf dem Aufgaben- als auch auf dem Lösungsheft an!**

**TEIL I - Buchführung und Jahresabschluss
nach Handels- und Steuerrecht
(76 Punkte)**

Aufgabenstellung

1. Beurteilen Sie die nachfolgenden Sachverhalte 1 – 6 unter Hinweis auf die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen des Handels- und Steuerrechts sowie den Verwaltungsanweisungen (EStR/ESTH). Gehen Sie davon aus, dass der angesprochene Unternehmer die neuen Vorschriften des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) bereits für seinen Jahresabschluss zum 31.12.2009 anwenden will. Auf Übergangsregelungen ist nicht einzugehen.
2. Entwickeln Sie danach die jeweiligen Bilanzansätze nach Handelsrecht (HB) und Steuerrecht (StB) zum 31.12.2009.

Soweit Bewertungswahlrechte bestehen, ist davon auszugehen, dass für das Wirtschaftsjahr 2009 (= Kalenderjahr) steuerrechtlich der niedrigste mögliche Gewinn ausgewiesen werden soll.

Der angesprochene Unternehmer möchte, soweit dies noch möglich ist, eine einheitliche Bilanz (Handelsbilanz = Steuerbilanz) erstellen. Eine gesonderte Steuerbilanz will M jedoch nicht aufstellen.

Für evtl. aufgedeckte stille Reserven möchte M, soweit dies möglich ist, eine steuerliche Rücklage bilden; eine Übertragung auf in 2009 angeschaffte Wirtschaftsgüter möchte M nicht vornehmen. Gehen Sie davon aus, dass M bei steuerlichen Wahlrechten zutreffend ein besonderes Verzeichnis erstellt hat.

Bei rechtlichen Zweifelsfällen ist der Verwaltungsauffassung zu folgen.

Sollten die Bilanzansätze in Handelsbilanz und Steuerbilanz zwingend voneinander abweichen, ist dies **außerhalb** der (Handels-) Bilanz darzustellen.

Evtl. Änderungen bei der Vorsteuer bzw. Umsatzsteuer sind nur bei den betreffenden Sachverhalten betragsmäßig anzugeben.

3. Geben Sie für die ggf. erforderlichen Berichtigungs- bzw. Ergänzungsbuchungen die Buchungssätze für das Jahr 2009 an.
4. Nennen Sie die jeweilige Gewinnauswirkung für das Jahr 2009 (G+V-Methode) mit den einzelnen Beträgen unter Hinweis auf die entsprechenden Erfolgskonten.

Steuerliche Abweichungen sind gesondert darzustellen.

Hinweise

- Eine betragsmäßige Zusammenstellung sämtlicher Änderungen (Ermittlung des endgültigen steuerlichen Gewinns bzw. Erstellung der Steuerbilanz) ist **nicht** erforderlich. Sollten sich bei der Berechnung Centbeträge ergeben, sind diese wegzulassen.
- Soweit in den einzelnen Sachverhalten besonders darauf hingewiesen wird, dass Bilanzposten/Buchungen bereits zutreffend erfasst/erfolgt sind, brauchen diese **nicht** mehr angesprochen werden.
- Ferner ist **nicht** einzugehen auf:
 - gewerbesteuerliche Auswirkungen
 - latente Steuern (§ 274 HGB)
 - die Abzugsbeschränkung gem. § 4 h EStG (Zinsschranke)

Achten Sie bitte auf eine übersichtliche und gut lesbare Darstellung Ihrer Lösung.

Der markierte rechte Rand ist freizulassen.

Allgemeine Angaben

Der Einzelunternehmer und Kaufmann Manfred Müller (M) betreibt in Duisburg den Handel mit Kraftfahrzeugen und Zubehörteilen. Das Unternehmen ist seit 1998 im Handelsregister eingetragen.

M ermittelt seinen Gewinn gem. § 5 Abs. 1 EStG i. V. m. § 238 Abs. 1 HGB.

Der vorläufige Jahresüberschuss für 2009 beträgt lt. Gewinn- und Verlustrechnung 125.280 €.

Das Wirtschaftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

Die vorläufige Handels-Bilanz des Jahres 2009 wurde am 20. Oktober 2010 erstellt. Außerbilanzielle steuerliche Korrekturen (§ 60 Abs. 2 Satz 1 EStDV) hat M bisher noch nicht vorgenommen.

Das Unternehmen des M erfüllt nicht die Voraussetzungen des § 7 g EStG.

M versteuert seine Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften des UStG und ist voll zum Vorsteuerabzug berechtigt. Die steuerpflichtigen Umsätze unterliegen ausnahmslos dem Steuersatz 19 %.

Sachverhalt I

Das bebaute Grundstück in Duisburg, Düsseldorfer Str. 100 hatte M zwecks Betriebserweiterung mit notariellem Kaufvertrag vom 14.01.2009 zum Preise von nur 180.000 € erworben. Vereinbarungsgemäß ist der Kaufpreis in 2 Raten von je 90.000 € bezahlt worden. Die erste Rate ist am 01.02.2009 (Tag des wirtschaftlichen Übergangs, die Eintragung in das Grundbuch erfolgte am 09.04.2009) entrichtet worden.

Die Raten sind bei Zahlung folgendermaßen gebucht worden:

01.02.2009	Gebäude	90.000 €	
		an Bank	90.000 €
01.03.2009	Grund und Boden	90.000 €	
		an Bank	90.000 €

Das am Rande von Duisburg gelegene Gebäude (Baujahr 1948) stand bereits seit Monaten leer und war im Zeitpunkt des Erwerbs für Wohnzwecke ohne erhebliche Sanierungsmaßnahmen nicht mehr verwendbar. Auch die Nutzung zu betrieblichen Zwecken hätte erst nach Vornahme von erheblichen Umbau- und Sanierungsmaßnahmen erfolgen können. M ließ deshalb das objektiv wertlose Gebäude sofort nach dem Erwerb abbrechen, um Platz für seinen Neubau zu schaffen.

Die hierbei entstandenen Abbruchkosten i. H. v. 60.000 € netto verbuchte M am 14.03.2009 auf dem Konto „Sonstige betriebliche Aufwendungen“. Die Vorsteuer wurde dabei zutreffen behandelt.

In dem Abbruch des Gebäudes erblickte M eine außergewöhnliche Abnutzung. Den auf dem Gebäudekonto gebuchten Betrag von 90.000 € buchte er deshalb zum 31.12.2009 über das Konto „Außerplanmäßige Abschreibung“ aus.

Die Erwerbsnebenkosten i. H. v. 9.000 € (netto, ohne Vorsteuer) buchte M im Februar 2009 bei Zahlung zu Lasten der Grundstücksaufwendungen. Die gem. § 15 Abs. 1 Nr. 1 UStG abziehbare Vorsteuer wurde zutreffend berücksichtigt.

Nach Beendigung des Abbruchs wurde auf dem Grundstück am 12.03.2009 mit dem Bau eines modernen Geschäftshauses begonnen. Das gesamte Bauwerk (Antrag auf Baugenehmigung am 01.02.2009) dient nach Fertigstellung am 01.12.2009 ausschließlich eigenbetrieblichen Zwecken (Büro- und Verkaufsflächen).

Die mit der Herstellung verbundenen Zahlungen an die einzelnen Bauunternehmer sowie die damit im Zusammenhang stehenden Hypothekenschulden des M wurden zutreffend buchmäßig erfasst.

In den Netto-Herstellungskosten von insgesamt 1.333.000 € (ohne die zutreffend gebuchte abziehbare Vorsteuer) sind anteilige Herstellungskosten von 60.000 € für eine Kfz-Hebebühne (Nutzungsdauer 15 Jahre ab 1.12.2009) sowie anteilige Herstellungskosten für eine Hofbefestigung i. H. v. netto 133.000 € (Einbau 01.12.2009, Nutzungsdauer 19 Jahre) enthalten.

Kontenentwicklung:

<u>Grund und Boden</u>	Zugang 01.07.2009	<u>90.000 €</u>
	Bilanzwert zum 31.12.2009	<u>90.000 €</u>
<u>Gebäude</u>	Zugang 01.05.2009	90.000 €
	außerplanmäßige Abschreibung (Abbruch)	<u>/./ 90.000 €</u>
	Restwert nach Abbruch	0 €
	Herstellungskosten 2009, netto	1.333.000 €
	AfA 5 %	<u>/./ 66.650 €</u>
	Bilanzwert 31.12.2009	<u>1.266.350 €</u>

M erfasste die Gebäude-AfA für 2009 wie folgt:

AfA	66.650 €	
	an Gebäude	66.650 €

Weitere Buchungen sind bisher nicht vorgenommen worden.

Gehen Sie davon aus, dass die übrigen Grundstücksaufwendungen (Versicherung, Heizung, usw.) in 2009 zutreffend gebucht worden sind.

Sachverhalt II

a) Anteile an der Y-GmbH (Beteiligung)

M ist seit dem 02.01.2001 an der Y-GmbH mit Sitz in Krefeld zu 40 % beteiligt. Die Y-GmbH ist ebenfalls in der Kfz-Branche tätig. Die Beteiligung wurde bisher mit 160.000 € Anschaffungskosten (inkl. Nebenkosten) in der Bilanz bilanziert. Mit Wirkung zum 01.10.2009 hat M die vorstehenden Anteile zu einem Kaufpreis von 220.000 € veräußert. M ließ den Vorgang wie folgt buchen:

Bank	220.000 €	
	an Beteiligung Y-GmbH	160.000 €
	und Erträge aus Anlagenabgang	60.000 €

Noch vor der Bilanzerstellung im Oktober 2010 hat M zum Kaufpreis von 210.000 € Anteile an der T-GmbH (Handel mit Kfz-Zubehörteilen) erwerben können.

In der Gesellschafterversammlung vom 09.07.2009 hat die Y-GmbH für das Geschäftsjahr 2008 (Wirtschaftsjahr = Kalenderjahr) eine Ausschüttung beschlossen.

Nach Einbehaltung der Kapitalertragsteuer i. H. v. 25 % und 5,5 % SolZ wurde M ein Betrag i. H. v. 8.835 € auf dem betrieblichen Bankkonto gutgeschrieben. Die erforderlichen Bescheinigungen sind erteilt worden.

Buchung:	Bank	8.835 €	
		an Beteiligungserträge	8.835 €

b) Anteile an der X-AG (Wertpapiere)

Am 31.12.2009 befanden sich im Betriebsvermögen 100 Stück Aktien der X-AG (Stahlbranche), die im Oktober 2008 zur **vorübergehenden** Geldanlage angeschafft worden sind. M hat die Wertpapiere zum 31.12.2008 wie folgt bilanziert:

100 Stück Aktien der X-AG nominal je Stück 100 €	
zum Kurs von 140 %	14.000 €
1,5 % Nebenkosten (Maklergebühren, etc.)	<u>210 €</u>
Bilanzansatz zum 31.12.2008 (=Anschaffungskosten)	14.210 €

Zum 31.12.2009 sank der Kurs auf 126 %. Bis zur Bilanzerstellung am 20.10.2010 schwankte der Kurs zwar, überstieg aber nur ein einziges Mal den Kurs von 140 %.

In der Bilanz zum 31.12.2009 wurden diese Anteile deshalb von M mit 90 % der Anschaffungskosten = 12.789 € bilanziert.

Buchung:	Außerplanmäßige		
	Abschreibung	1.421 €	
		an Wertpapiere Y-GmbH	1.421 €

M hat die kompletten Aktien der X-AG Ende April 2010 mit einem geringen Kursverlust veräußert.

Sachverhalt III

M erwarb zum 02.01.2009 ein anderes Einzelunternehmen (Gegenstand: Betrieb einer Kfz-Werkstätte). Sämtliche Wirtschaftsgüter wurden zum 02.01.2009 auf das Unternehmen des M übertragen und **zutreffend** bilanziert.

Die Differenz zwischen dem Gesamteinkaufspreis und den Teilwerten der übernommenen Wirtschaftsgüter und Schulden wurde jedoch wie folgt gebucht:

Sonstiger betrieblicher Aufwand	30.000 €	
	an Bank	30.000 €

Weitere Buchungen sind nicht erfolgt.

Sachverhalt IV

Zur Einrichtung neuer Büroräume erwarb M mit Auslieferung am 02.12.2009 die folgenden Gegenstände, die furniermäßig aufeinander abgestimmt (Palisander) sind:

1 Konferenztisch	980 €
8 gepolsterte Stühle mit einem einheitlichen Bezugsstoff, jeweils zu 150 €	1.200 €
1 Schreibtisch	<u>820 €</u>
Gesamtbetrag	3.000 €
19 % Umsatzsteuer	<u>570 €</u>
Rechnungsbetrag	3.570 €

Im Zeitpunkt der Zahlung Mitte Dezember 2009 hat M das Konto „Betriebs- und Geschäftsausstattung“ i. H. v. 3.000 € belastet; die abziehbare Vorsteuer i. H. v. 570 € ist **zutreffend** buchmäßig erfasst worden.

Obwohl M die Nutzungsdauer der vorstehenden Büromöbel mit 13 Jahren annahm (amtliche steuerliche AfA-Tabelle), buchte er beim Jahresabschluss:

Sonstiger betrieblicher Aufwand	3.000 €	
	an Betriebs- und	
	Geschäftsausstattung	3.000 €

Handelsrechtlich ist eine Nutzungsdauer von 5 Jahren anzunehmen.

Sachverhalt V

M hatte für die Erweiterung seines Betriebs und seiner Verkaufsfläche (Erwerb eines angrenzenden Lagergrundstücks) am 01.07.2009 ein Bankdarlehen aufgenommen:

Darlehensbetrag	200.000 €
Auszahlungsbetrag	191.000 €
	(4,5 % Disagio)
Festzinssatz	5 % p. a.
	(Zinstermine jeweils 30.06. eines Jahres)
Tilgung	jeweils 50.000 € zum 30.06. der Jahre 2010 bis 2013

Für die Vermittlung des zinsgünstigen Darlehens hatte M in 2009 aus privaten Mitteln 2.000 € Provision an einen Finanzmakler gezahlt; eine Buchung wurde insoweit nicht vorgenommen.

Bisher wurde gebucht:

Bank	191.000 €
	an Darlehensschulden 191.000 €

Sachverhalt VI

M führte seit dem 10.03.2009 einen Prozess gegen einen seiner Lieferanten. Nach dem Stand vom 31.12.2009 muss im Falle des Unterliegens mit Prozesskosten (Anwalt und Gericht) i. H. v. 8.000 € gerechnet werden. am 12.05.2010 hat das Gericht entschieden. M hat obsiegt. Die Kosten des Verfahrens hat der Unterlegene zu tragen. Ansprüche gegenüber einer Rechtsschutzversicherung bestehen seitens des M nicht.

Bei Erstellung des Jahresabschlusses 31.12.2009 am 20.10.2010 war die Gerichtsentscheidung rechtskräftig.

Eine Buchung ist bisher nicht erfolgt.

**TEIL II - Kosten- und Leistungsrechnung
(12 Punkte)**

Sachverhalt

In der Steuerbilanz der Dolfinger & Ärger KG ist für das am 31.12.2009 nicht abgeschlossene Bauprojekt „U-Bahn-Tunnel Köln, Heumarkt Los III“ (Unfertige Erzeugnisse) der steuerliche Bilanzansatz zu bilden unter der Prämisse der Steuerminimierung.

Die Controlling-Abteilung der Mandantin stellt dazu aus der Kostenrechnung folgendes Datenmaterial zur Verfügung:

Allgemeine Gemeinkostenzuschlagssätze Anlage 1

Kostenstellen 12/2009 „U-Bahn-Tunnel Köln, Heumarkt Los III“ Anlage 2

Verbrauchsliste 31.12.2009 „U-Bahn-Tunnel, Heumarkt Los III“ Anlage 3

Arbeitsaufträge

1. Errechnen Sie
 - a) Gemeinkostenzuschlagssätze
 - b) Stundenverrechnungssätze

unter Verwendung des vorbereiteten Schemas im Lösungsheft. Anlage 4
2. Ermitteln Sie durch differenzierende Zuschlagskalkulation den Steuerbilanzwert für das Wirtschaftsgut (§ 6 (1) Nr. 2 EStG i. V. m. § 255 (2) HGB, R 6.3 EStR).

Anlage 1

Dolfinger & Ärger KG

Allgemeine Gemeinkostenzuschlagssätze
(ermittelt im Gesamt-BAB 12/2009)

2009	
Materialgemeinkostenzuschlag (MGKZ)	10%
Fertigungsgemeinkostenzuschlag	
a) Fertigungsstufe I (Bewehrung)	noch zu ermitteln, siehe Anlage 2
b) Fertigungsstufe II (Stahlbetonbau)	noch zu ermitteln, siehe Anlage 2
Verwaltungsgemeinkostenzuschlag (VwGKZ)	17,5%
Vertriebsgemeinkostenzuschlag (VtGKZ)	8,75%

Anlage 2

Dolfinger & Ärger KG

Kostenstellen 12/2009 „U-Bahn-Tunnel Köln, Heumarkt Los III“

Kostenarten		Kostenstellen		
		Bauleitung	Bewehrung	Stahl- betonbau
Primäre Gemeinkosten		26.000 €	4.675 €	12.000 €
davon bei Kostenstelle Bauleitung:				
Personalkosten (Oberbauleitung)	12.500 €			
Personalkosten (Personalverwaltung)	3.500 €			
Raumkosten (Containermiete)	4.000 €			
Telekommunikationskosten	1.500 €			
kalk. Unternehmerlohn	2.500 €			
kalk. Zinsen (auf Eigenkapital)	1.500 €			
Betriebssicherheitskosten (Bewachung)	500 €			
Umlagefähige Kosten				
Umschlageschlüssel Hilfskostenstelle			40%	60%
Stellengemeinkosten				
Gemeinkostenzuschlagssatz				
Fertigungslöhne (Einzelkosten)		96.250 €	140.000 €	
Arbeitszeiten 12/2009		3.850 h *	5.000 h *	
Stundenverrechnungssatz				

* h = geleistete Arbeitsstunden

Anlage 3

Dolfinger & Ärger KG

Verbrauchsliste bis 31.12.2009 „U-Bahn-Tunnel Köln, Heumarkt Los III“

31.12.2009

Menge	Einzelpreis
-------	-------------

1. Fertigungsmaterial		
Armierungsstahl	1.500 t	750 €/t
Stahlfaserbeton	17.500 m ³	130 €/m ³

2. Fertigungslöhne (Einzelkosten)		
Fertigungsstufe I (Bewehrung)	32.500 h	noch zu ermitteln, siehe Anlage 2
Fertigungsstufe II (Stahlbetonbau)	44.000 h	noch zu ermitteln, siehe Anlage 2

SiGe-Kosten (Fremdkosten für Bauüberwachung)	79.990 €
--	----------

**TEIL III - Gesellschaftsrecht
(12 Punkte)**

Sachverhalt

Peter Fein (F) und Franz Klein (K) haben sich selbstständig gemacht. Ihr Unternehmen soll ausschließlich im Handelsbereich (Einzelhandel mit Textilien) tätig werden. Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in Düsseldorf.

F und K haben sich auf Anraten eines sachkundigen Beraters entschlossen, ihr Unternehmen in der Rechtsform der GmbH & Co. KG zu führen, wobei F die Anteile an der neu zu gründenden GmbH zu 100 % hält. An der gegründeten KG sind F zu 50 %, K zu 40 % und die GmbH zu 10 % beteiligt.

Das Stammkapital der GmbH, die keinen eigenen Geschäftsbetrieb unterhält, beträgt 25.000 €. Als Geschäftsführer der GmbH ist ausschließlich der Gesellschafter Peter Fein bestimmt worden. Mit Abschluss des Gesellschaftsvertrages am 14.05.2009 hat F die Stamm-Einlage i. v. H. geleistet (Einzahlung auf das Bankkonto der GmbH). Am 10.06.2010 erfolgte die Eintragung der GmbH in das Handelsregister.

Für den Gesellschafter F ist im Gesellschaftsvertrag der Personengesellschaft vom 15.05.2009 eine Kommanditeinlage i. H. v. 50.000 €, für K eine Kommanditeinlage i. H. v. 40.000 € vorgesehen. Die Zahlung der Kommanditisten erfolgte am 24.06.2010.

Die Eintragung F & K GmbH & Co. KG in das Handelsregister erfolgte am 30.06.2009.

Nach Abschluss der Anfang Juli 2009 begonnenen Vorbereitungsmaßnahmen ist am 01.08.2009 in Düsseldorf auf der Königsallee eine Filiale mit hochwertigen Damenmoden eröffnet worden. Die Eröffnung weiterer Filialen in Deutschland ist geplant, sollten sich die Geschäfte in Düsseldorf positiv entwickeln.

Aufgaben

Beantworten Sie die nachstehenden Fragen unter Angabe der einschlägigen Vorschriften des HGB bzw. des BGB bzw. des GmbHG.

1. Beschreiben Sie, in welcher Reihenfolge die Gründung der GmbH & Co. KG erfolgen muss. Nehmen Sie dabei insbesondere Stellung
 - a) zur jeweiligen Rechtsform (Art der Gesellschaft und Rechtsfähigkeit)
 - b) zu den jeweiligen gesetzlichen Rechtsgrundlagen
 - c) zu den jeweiligen Gesellschaftsverträgen; gibt es ggf. Erleichterungen?
 - d) zu dem frühesten möglich Zeitpunkt des Abschlusses des Gesellschaftsvertrages der GmbH & Co. KG
 - e) zu den jeweiligen Einlagen; sind gesetzliche Mindesteinlagen erforderlich?
2. Wann ist die GmbH & Co. KG zivilrechtlich entstanden?
3. Wer ist zur Geschäftsführung und zur Vertretung der F & K GmbH & Co. KG berechtigt?
4. Wie sind die Haftungsverhältnisse bei der entstandenen F & K GmbH & Co. KG geregelt?

(Auf Besonderheiten, wie z. B. das Insolvenzrecht und kapitaleretzenden Gesellschafterdarlehen, ist hierbei **nicht** einzugehen.)